

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 18

8. Oktober 2008

Nummer 21

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
1. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung eines Kostenersatzes für Dienst-, Sach- und Prüfleistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) sowie für Leistungen der Einheiten für besondere Einsätze „Feuerwehrebereitschaft“ des Landkreises Stendal (Kostensatzung Brandschutz/Hilfeleistung) vom 24.11.2005	123
2. Stadt Stendal - Ordnungsamt	
1. Änderungssatzung der Wochenmarktgebührensatzung der Stadt Stendal vom 17.12.2001	124
3. Vgem. Elbe-Havel-Land	
Gefahrenabwehrverordnung zur Abwehr von Gefahren durch Ruhestörung in der Vgem. Elbe-Havel-Land	124
4. Landesverwaltungsamt Sachsen - Anhalt	
Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung - Fremdstromschutzanlage FSA 111.00/01 Stappenbeck II	125
Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung - Gastransportleitung Klötze-Langensalzwedel DN 300PN 16	125

Landkreis Stendal

1. Änderungssatzung

zur Satzung für die Erhebung eines Kostenersatzes für Dienst-, Sach- und Prüfleistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) sowie für Leistungen der Einheiten für besondere Einsätze „Feuerwehrebereitschaft“ des Landkreises Stendal (Kostensatzung Brandschutz/Hilfeleistung) vom 24.11.2005

Der Kreistag hat am 18.09.2008 auf der Grundlage der § 6 und § 33 (3) Nr. 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Landkreisordnung - LKO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.598), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522) in Verbindung mit § 8 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S.40) in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 2003 (GVBl. LSA S. 370) und §§ 3 (2) und 22 (3) u. (4) des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 6. Juli 1994 (GVBl. LSA S. 786), i.d.F. der Bek. vom 7.6.2001 (GVBl. LSA S.190), zuletzt geändert durch Art. 37 des Gesetzes vom 7.12.2001 (GVBl. LSA S.540, 545) und Nr. 181 der Anlage des Vierten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 19.3.2002 (GVBl. LSA S.130, 147), nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung der Kostentariife

Der Kostentarif zur Kostensatzung Brandschutz/Hilfeleistung der Satzung für die Erhebung eines Kostenersatzes für Dienst-, Sach- und Prüfleistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) sowie für Leistungen der Einheiten für besondere Einsätze „Feuerwehrebereitschaft“ des Landkreises Stendal (Kostensatzung Brandschutz/Hilfeleistung) vom 24.11.2005 wird entsprechend der Anlage neu gefasst.

§ 2

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Stendal, den 01. 10. 2008

Jörg Hellmuth



Anlage
Kostentarif zur Kostensatzung Brandschutz/Hilfeleistung

Anlage
**Kostentarif zur Kostensatzung Brandschutz/Hilfeleistung
(Neufassung 2008)**

Personalleistungen

1. Personaleinsatz

Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AIIGO LSA) vom 30. August 2004, GVBl. LSA Nr. 51/2004.

a)	der Stundenlohnsatz beträgt	
1.1.	für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	45,00 Euro
1.2.	für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	38,00 Euro
1.3.	für Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte	31,00 Euro
1.4.	für Beamte des einfachen Dienstes und vergleichbare Angestellte	24,00 Euro

b) für Arbeitsleistungen an allgemein dienstfreien Tagen und in arbeitsfreien Zeiten wird ein Zuschlag von 25 v. H. erhoben,

Sachleistungen

Die Sachleistungen wurden auf der Grundlage der DST -Beiträge zum Kommunalrecht, Reihe B, Heft 6, des Deutschen Städtetages, kalkuliert.

2. Fahrzeuge und Abrollbehälter

	Kostenersatz- bzw. gebührenpflichtiges Fahrzeug/Abrollbehälter	Stundensatz je Stück
2.1.	Mehrzweckfahrzeug - Pritsche mit Ladebordwand (über 10t)	114,00 Euro
2.2.	Mehrzweckfahrzeug - Pritsche mit Ladebordwand (unter 10t)	67,00 Euro
2.3.	Mehrzweckfahrzeug - Kasten	53,00 Euro
2.4.	Atemschutzservice- und Messfahrzeug	81,00 Euro
2.5.	Mannschaftstransportfahrzeug	52,00 Euro
2.6.	Einsatzleitwagen - ELW 1 (LK)	74,00 Euro
2.7.	Einsatzleitwagen - PKW-Kommandowagen	63,00 Euro
2.8.	Einsatzleitwagen - Funktrupp-Kraftwagen	114,00 Euro
2.9.	Wechsellader	120,00 Euro
2.10.	Wechsellader mit LKW-Ladekran	201,00 Euro
2.11.	AB - Gefahrgut	361,00 Euro
2.12.	AB - Umwelt- und Gewässerschutz	225,00 Euro
2.13.	AB - Atemschutz/Strahlenschutz	377,00 Euro
2.14.	AB - Sonderlöschmittel	218,00 Euro
2.15.	AB - Nachschub	160,00 Euro
2.16.	AB - Transport	48,00 Euro
2.17.	Mehrzweckboot inkl. Trailer	302,00 Euro
2.18.	Dekontaminationsmehrzweckfahrzeug - Person	73,00 Euro
2.19.	ABC-Erkundungskraftwagen	42,00 Euro

3. Bereitstellung von feuerwehrtechnischen Geräten

	Kostenersatz- bzw. gebührenpflichtiger Gegenstand	Tagessatz je Stück
3.1.	Tragkraftspritze (TS8) + Verbrauchsmaterial	75,00 Euro
3.2.	Notstromaggregat bis 8 kVA + Verbrauchsmaterial	66,00 Euro
3.3.	Beleuchtungssatz (Halogenstrahler mit Stativ)	15,00 Euro
3.4.	Beleuchtungssatz (Kabeltrommel 50 m)	10,00 Euro
3.5.	Trennschleifer	25,00 Euro
3.6.	Winkelschleifer	25,00 Euro
3.7.	Schlagbohrmaschine	20,00 Euro
3.8.	Motorkettsäge + Verbrauchsmittel	20,00 Euro
3.9.	Bolzenschneider	10,00 Euro
3.10.	Tauchpumpe - C	15,00 Euro
3.11.	Tauchpumpe - B	20,00 Euro
3.12.	Wasserstrahlpumpe	10,00 Euro
3.11.	Kübelspritze	5,00 Euro
3.12.	Feuerlöscher + Verbrauchsmittel nach einem Einsatz	5,00 Euro
3.13.	Druckschlauch der Größen C und B jeweils	7,00 Euro
3.14.	Saugschlauch	7,00 Euro
3.15.	Saugkorb	2,50 Euro
3.16.	Sammelstück	2,50 Euro
3.17.	Standrohr für Unterflurhydranten mit Schlüssel	10,00 Euro
3.18.	Strahlrohr der Größe C oder B jeweils	2,50 Euro
3.19.	Verteiler	4,00 Euro
3.20.	Druckbegrenzungsventil	9,00 Euro
3.21.	Übergangsstück	2,00 Euro
3.22.	Schlauchbrücke	10,00 Euro
3.23.	Handscheinwerfer	5,00 Euro
3.24.	Nebelmaschine + Verbrauchsmittel	13,00 Euro
3.25.	Übungspuppen	17,00 Euro
3.26.a	Chemikalienschutzanzug	65,90 Euro
3.26.b	+ Wartung als einmaliger Zuschlag (auch bei mehrtägiger Nutzung)	60,00 Euro
3.27.a	Pressluftatmer komplett	34,80 Euro
3.27.b	+ Wartung als einmaliger Zuschlag (auch bei mehrtägiger Nutzung)	19,40 Euro
3.28.a	Atemschutzmaske	3,00 Euro
3.28.b	+ Wartung als einmaliger Zuschlag (auch bei mehrtägiger Nutzung)	16,80 Euro

4. Prüfen von Fahrzeugen und feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstungen

Kostensersatz- bzw. gebührenpflichtiger Gegenstand		Kostensatz je Stück
4.1.	Pressluftatemgerät + Materialaufwand	19,40 Euro
4.2.	Pressluftflasche bis sieben Liter (TÜV, Farbgebung u.a.)	nach realem Aufwand
4.3.	Atemschutzmaske	16,40 Euro
4.4.	Atemschutzmaske, 6-Jahresprüfung	24,60 Euro
4.5.	Chemikalienschutzanzug	65,90 Euro
4.6.	Dreiteilige Schiebeleiter	30,00 Euro
4.7.	Vierteilige Steckleiter (weitere anteilig)	20,00 Euro
4.8.	Klappleiter	10,00 Euro
4.9.	Saugschlauch	7,00 Euro
4.10.	Druckschlauch bis 20 m (weitere Längen anteilig)	5,00 Euro
4.11.	Wasserführende Armaturen	2,00 Euro
4.12.	Tragkraftspritze	63,00 Euro
4.13.	Fahrzeugspritze	70,00 Euro
4.14.	Rettungsgerät (Schneid- und Spreizergerät)	85,00 Euro
4.15.	Kalibrierung von Gasspürmessgeräten + Materialaufwand und Prüfgase	nach realem Aufwand

5. Füllen von Pressluftflaschen

Kostensersatz- bzw. gebührenpflichtiger Gegenstand		Kostensatz je Stück
5.1.	Pressluftflaschen bis sieben Liter	8,00 Euro
5.2.	Pressluftflaschen weiterer Größen	Anteilmäßig zu 5.1.

6. Instandsetzung von Fahrzeugen, feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstung der Feuerwehren

Kostensersatz- bzw. gebührenpflichtiger Gegenstand		Kostensatz je Stunde
6.1.	Instandsetzung von Fahrzeugen der Feuerwehr	nach realem Aufwand
6.2.	Instandsetzung von Geräten und Ausrüstung	nach realem Aufwand

7. Nutzung der Ausbildungsstätte

Kostensersatz- bzw. gebührenpflichtiger Gegenstand		Tagsatz je Raum
7.1.	Unterrichtsraum	40,00 Euro
7.2.	Konferenzraum	80,00 Euro
7.3.	Unterkunftsraum	15,00 Euro
7.4.	Nutzung der Atemschutzübungsanlage (je Person, ohne Gerätestellung)	20,00 Euro

8. Lehrgangsgebühren

Kostensersatz- bzw. gebührenpflichtiger Gegenstand		Lehrgangssatz je Teilnehmer
8.1.	Lehrgang Truppführer	468,00 Euro
8.2.	Lehrgang Sprechfunker	85,00 Euro
8.3.	Lehrgang Atemschutzgeräteträger	375,00 Euro
8.4.	Lehrgang Maschinist für Löschfahrzeuge	249,00 Euro
8.5.	Lehrgang Technische Hilfeleistung I	665,00 Euro
8.6.	Lehrgang Motorkettensägeführer	106,00 Euro
8.7.	Lehrgang Technische Hilfe Bahn I	141,00 Euro

9. Kostensersatz für nicht aufgezeichnete Leistungen

Leistungen, welche nicht im Kostentarif in den Punkten 2, 3, 4, 7 und 8 aufgeführt sind werden nach dem realem Personalaufsatz, den Materialaufwendungen und ggf. Nebenkosten (Leistungen Dritter usw.) berechnet.

Stadt Stendal - Ordnungsamt

1. Änderungssatzung der Wochenmarktgebührensatzung der Stadt Stendal vom 17.12.2001

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40, 46), und des § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698,700) i.V.m. § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3089), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 22. September 2008 folgende Änderungssatzung der Wochenmarktgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Änderung

Der § 2 Abs. 2 der Wochenmarktgebührensatzung vom 17.12.2001 erhält folgende Fassung:


Die Gebühr beträgt

- bei Dauererlaubnissen 2,50 Euro je lfd. Meter und Tag (Dauergebühr)
- bei Tageserlaubnissen 3,50 Euro je lfd. Meter und Tag (Tagesgebühr).

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stendal, den 22.09.2008


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Vgem. Elbe-Havel-Land

Gefahrenabwehrverordnung zur Abwehr von Gefahren durch Ruhestörung in der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land

Auf der Grundlage der §§ 1 und 94 Abs.1 Nr.1 des Gesetzes über öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2003 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 58) und der §§ 6 und 81 Abs.4 Satz 2 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5.Oktober 1993 (GVBl.S.568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40, 46), hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land in seiner Sitzung am 17.09.2008 für das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

§ 1

Ruhestörender Lärm

(1) Unbeschadet der Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV -, des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA) und des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) sind die folgenden Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit und Erholung zu beachten:

- Sonntagsruhe (Sonn- und Feiertage)
- an Werktagen die Zeit von:

Mittagsruhe	von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Abend- und Nachtruhe	von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr

(2) Im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land sind während der vorgenannten Ruhezeiten alle Tätigkeiten und Veranstaltungen verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören.

Zu diesen Tätigkeiten zählen insbesondere:

- der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten, die nicht unter die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV - fallen, insbesondere Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen
- die Abgabe von Schallzeichen durch Händler und Gewerbetreibende,
- das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, Hämmern, auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern,
- der Betrieb und das Abspielen oder Spielen von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten und
- Holzhacken und Holzspalten.
- Geräte und Maschinen die im Anhang des § 7 Abs. 1 der 32. BImSchV aufgeführt sind (insbesondere Rasenmäher, Rasentrimmer/ Rasenkantenschneider, Heckenscheren, Schredder/ Zerkleinerer, tragbare Motorkettensägen, Motorhacken, Beton- und Mörtelmischer) dürfen über die immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen hinaus im Freien während der Zeit von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr nicht betrieben werden.

(3) Das Verbot des Abs. 2 gilt nicht:

- für Tätigkeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Güter dienen,
- wenn Arbeiten für die Landwirtschaft oder das Gewerbe nachvollziehbar notwendig sind.

(4) Innerhalb geschlossener Ortschaften hat in Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschriften über Garagen und Einstellplätze keine Anwendung finden, bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben. Insbesondere ist die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausprobieren und geräuschvolle Laufen lassen von Motoren verboten.

§ 2

Ausnahmen

Ausnahmen von den Verboten des § 1 Abs. 2 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten oder bei Veranstaltungen das Aufführen von Tondarbietungen in dieser Zeit gebietet. Diese Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne § 98 Abs.1 SOG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

- § 1 Abs. 2 während der Ruhezeiten die untersagten Tätigkeiten ausübt,
- § 1 Abs. 4 bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen nicht verhindert, dass jedes vermeidbare Geräusch unterbleibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 Euro geahndet werden.

§ 4


Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Stendal in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung zur Vermeidung ruhestörender Lärm in der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land vom 14.09.2005 außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt zehn Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

Schönhausen (Elbe), den 17.09.2008


Wulfänger
Leiter des Verwaltungsamtes



Landesverwaltungsamt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

Verbundnetz Gas AG, Braunstraße 7, 04347 Leipzig

Anträge auf Erteilung von **Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen**

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

Fremdstromschutzanlage FSA 111.00/01 Stappenbeck II

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Stendal sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Groß Garz	8
Geestgottberg	3

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim Landesverwaltungsamt

Referat 106
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 08.10.2008 bis zum 05.11.2008 im Raum C E. 19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind dienstags bis donnerstags unter Tel.: 0345 / 514 3928 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Fröhlich

Landesverwaltungsamt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstrasse 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

Gastransportleitung Klötze-Langensalzwedel DN 300 PN 16

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Stendal sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Kremkau	4, 6
Berkau	1, 2, 3
Wartenberg	2

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim Landesverwaltungsamt

Referat 106
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 08.10.2008 bis zum 05.11.2008 im Raum C E. 19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte

sind dienstags bis donnerstags unter Tel.: 0345 / 514 3928 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Fröhlich

Amtsblatt für den Landkreis Stendal
Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen
Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439
Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31